

RS OGH 1995/12/12 10ObS245/95, 10ObS212/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.12.1995

Norm

GSVG §25a Abs3

GSVG §25a Abs4

GSVG §122 Abs1

17.GSVGNov ArtII Abs5

Rechtssatz

Die Bestimmung des Art II Abs 5 der 17.GSVGNov ist im Anwendungsbereich der Bemessungsvorschriften der 19. GSVGNov auch dann weiter heranzuziehen, wenn außerhalb des Zeitraumes, für den die Anfänger(Neuzugangs)Beitragsgrundlage Geltung hatte, 180 für die Bildung der Bemessungsgrundlage in Frage kommende Beitragsmonate vorliegen. Stellt der Versicherte einen Antrag nach dieser Gesetzesstelle, so sind bei Prüfung der Frage, welche 180 Monate in den Bemessungszeitraum fallen, die Zeiten, die durch die Anfänger(Neuzugangs)beitragsgrundlage gedeckt sind, mit der aus § 25 a Abs 3 und 4 GSVG sich ergebenden (aufgewerteten) Beitragsgrundlage zu veranschlagen. Ergibt ein Vergleich mit den anderen Beitragszeiten, daß für die letztgenannten Zeiten höhere Beitragsgrundlagen bestehen, als in anderen Zeiten eines sonst sich ergebenden 180-Monatszeitraumes gemäß § 122 Abs 1 GSVG, so sind sie mit den sich aus Art II Abs 5 17. GSVGNov ergebenden Beitragsgrundlagen in den Bemessungszeitraum einzubeziehen.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 245/95

Entscheidungstext OGH 12.12.1995 10 ObS 245/95

- 10 ObS 212/95

Entscheidungstext OGH 09.01.1996 10 ObS 212/95

Beisatz: Daß dadurch eine beitragsfreie Steigerung von Beitragszeiten bewirkt wird, ist die Folge der rechtspolitischen Entscheidung des Gesetzgebers der 17. GSVGNov. Dadurch wurde eben angeordnet, daß Zeiten, für die geringere Beiträge gezahlt worden waren, mit höheren Beitragsgrundlagen zu berücksichtigen seien. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0089942

Dokumentnummer

JJR_19951212_OGH0002_010OBS00245_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at